

Verordnung über die spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege

vom 27. März 2000¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 und
das Gesundheitsgesetz vom 26. April 1998,²

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den im Bereich der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege tätigen Organisationen. Zuständigkeit

² Der Grosse Rat regelt die Finanzierung der spitalexternen Dienste. Die erforderlichen Mittel werden auf dem Budgetweg festgelegt.

³ Die Standeskommission genehmigt die Leistungsverträge.

⁴ Das Gesundheits- und Sozialdepartement (nachfolgend Departement genannt) ist zuständig für den Abschluss von Leistungsverträgen mit den Krankenversicherern und Leistungserbringern.

Art. 2

Die Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegegrundversicherung bedarf einer Bewilligung des Departementes. Bewilligung

Art. 3³

¹ Für kassenpflichtige Leistungen gemäss Art. 7 der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) kommen höchstens die jeweils im geltenden Vertrag zwischen den Krankenversicherern und den Spitex-Organisationen festgelegten, von der Standeskommission genehmigten bzw. rechtskräftig hoheitlich festgelegten Tarife zur Anwendung. Tarife

¹ Mit Revisionen vom 25. Februar 2002 und 25. Oktober 2004.

² Ingress abgeändert durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

³ Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 25. Februar 2002. Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

² Die Krankenversicherer und die im Kanton zugelassenen Leistungserbringer vereinbaren die abzugeltenden Leistungen zu Lasten der Krankenversicherung.

³ Für die Spitex-Dienstleistungen, die nicht der Krankenpflege-Leistungsverordnung entsprechen und nicht im Spitex-Tarifvertrag des Kantons Appenzell I.Rh. geregelt sind (Nichtpflichtleistungen) legt das Departement mit den Trägern der Dienste die Tarife für ihre Leistungen fest.

Art. 4

Finanzierung

¹ Die vom Kanton anerkannten und mit einem Leistungsvertrag betrauten Dienste erstatten Bericht über ihre Tätigkeit zu Händen des Departements.

² Der Kanton übernimmt die Nettokosten der spitalexternen Dienste gemäss Leistungsvertrag. Er kann den Leistungserbringern ein Globalbudget erteilen.

³ Die nicht gedeckten Auslagen (Defizite) werden im Rahmen der veranschlagten Budgetvorgaben abgegolten. Die Spitex-Organisationen sind verpflichtet, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel, effizient, kostenbewusst, wirtschaftlich und im Sinne des Leistungsvertrages zu verwenden.

II. Gesundheitsdienste

Art. 5

Gesundheits-
dienste

¹ Die Gesundheitsdienste gemäss Art. 22 des Gesundheitsgesetzes umfassen:

- a. die Hauspflege, Mütter- und Väterberatung;
- b. die spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege;
- c. den Beratungs- und Sozialdienst;
- d. die Dienstleistungen für Betagte.

Art. 6¹

Organisation

¹ Träger der Spitex-Basisdienste sind die vom Kanton anerkannten Organisationen, wie Krankenpflegevereine, Haus- und Säuglingspflege sowie Dienste in der Betagtenbetreuung.

² Das Departement kann die Dienstleistungen gemäss Abs. 1 dieses Artikels an Vereine, Stiftungen oder andere geeignete Träger delegieren.

³ Das Departement schliesst mit den zugelassenen Diensten gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG) Leistungsverträge ab.

⁴ Die mit einem Leistungsvertrag betrauten Organisationen sorgen für eine geeignete Koordination ihrer Tätigkeit und fördern die Zusammenarbeit unter den beteiligten Diensten.

⁵ Die Aufsicht über die Pflegedienste obliegt dem Departement.

¹ Abgeändert (Abs. 2 und 3) durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

Art. 7

¹Die spitalexternen Dienste gewährleisten im Rahmen des Leistungsvertrages die Hilfe und Pflege zu Hause. Auftrag

²Organisation, Ziele, Leistungsumfang und Kontrolle sind im Leistungsvertrag festgelegt.

³Das Dienstleistungsangebot richtet sich grundsätzlich nach dem Bedarf des kranken und hilfsbedürftigen Menschen zu Hause, der Situation der Angehörigen und der Kapazität der Spitex-Organisation. Das Angebot steht allen Personen zur Verfügung, sofern es sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar ist.

Art. 8

Mit einer Abklärung durch entsprechendes Fachpersonal werden der Bedarf erfasst, die Ziele formuliert und die erforderlichen Pflege- und Hilfsmassnahmen getroffen. Die Wirksamkeit dieser Massnahmen ist laufend zu überprüfen. Bedarf

III. Schlussbestimmung¹

Art. 9²

Art. 10

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Inkrafttreten

¹ Neuer Titel durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

² Aufgehoben durch GrRB vom 25. Oktober 2004.